



14.07.2017

---

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 396

---

### Nachtrag - Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Unternehmen

Als Folge der in der Herbstsession 2016 vom Parlament verabschiedeten Energiestrategie 2050 und nach erfolgreicher Abstimmung am 21. Mai 2017 wird unter anderem eine Anpassung bei der Rückverteilung an die Wirtschaft notwendig. Das heisst, dass das Datum für die **Rückverteilung** durch die Ausgleichskassen in der CO<sub>2</sub>-Verordnung (Art. 125 Abs. 2) **vom 30. Juni auf den 30. September** verschoben wird, dies ab **Verteiljahr 2018**.

Demzufolge verschiebt sich die **Meldung der ZAS an die AK** (Rz 4007) ebenfalls um 3 Monate.

**Aus diesem Grund erfahren folgende zwei Randziffern der WRC ab 1. Januar 2018 eine Anpassung:**

#### 4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung

4002 Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt durch die Ausgleichskassen bis  
1/18 30. September des jeweiligen Verteilungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres).

#### 4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle

4007 Die Zentrale Ausgleichsstelle ermittelt aufgrund des vom Bundesamt für Umwelt  
1/18 mitgeteilten Verteilungsfaktors und der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse. Die Meldung an die einzelnen Ausgleichskassen hat bis spätestens am 30. Juni des sog. Verteilungsjahres zu erfolgen.

#### 4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen

4011 Die Rückverteilung kann in Form einer Verrechnung oder Auszahlung ausgerichtet  
1/18 werden (Art. 125 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Sie hat im Verlaufe des Monats September (bis spätestens 30. d.M.) des Verteilungsjahres zu erfolgen (ausgenommen Fristerstreckungen, siehe Rz 4002).